

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

- 1) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
- 2) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus und Hof belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, arbeiten mit Bohrmaschinen, Hammer und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.
- 3) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, da die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
- 4) Kinder sollen möglichst auf Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Dachboden und Kellerräume sind keine Spielflächen.
- 5) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- 6) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II. Sicherheit

- 1) Die Haustür ist ständig geschlossen zu halten. In den Sommermonaten muss sie ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeschlossen sein.
Bei elektrischen Öffnungsanlagen genügt das Zumachen der Haustür.
Die Türen zum Keller sind ebenfalls geschlossen zu halten.
- 2) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.
- 3) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.
- 5) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Heizungsbaufirma sowie die Baugenossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 6) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist die Baugenossenschaft zu benachrichtigen.
- 7) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

III. Reinigung

- 1) Haus und Grundstück sind stets rein zu halten. Für die regelmäßige Reinigung sind die Mieter verantwortlich.
- 2) Die große Hausordnung umfasst
 - Die Reinigung des Bürgersteiges und der Pflasterzeile entlang des Hauses.
 - Den Weg vom Bürgersteig zum Haus.
 - Reinigung der Kellertreppe, des Kellerganges und soweit vorhanden den Kellerausgang zum Hof den Hof und den Mülltonnenplatz. Ist das Dachgeschoss nicht ausgebaut, so ist die Treppe vom Obergeschoss zum Dachgeschoss zu reinigen.
 - Die Reinigungsarbeiten sind einmal wöchentlich nass auszuführen. Der Vollzug der großen Hausordnung obliegt allen Mietern; sie wechseln sich im wöchentlichen Turnus ab.
 - Winterdienst – ist in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 zu leisten, dabei ist der Weg vom Bürgersteig zum Haus sowie der Hauseingang und den Weg zu den Mülltonnen schnee- und eisfrei zu halten. Streumaterial stellt die Baugenossenschaft zur Verfügung. Braunetsriether Weg 20 räumt und streut zum Haus Braunetsriether Weg 18.
- 3) Bei der kleinen Hausordnung obliegt im wöchentlichen Wechsel
 - den Mietern des Obergeschosses die Reinigung der Treppe vom Erd- zum Obergeschoss, des Flurs und das Fenster im Obergeschoss,
 - der Mieter des Dachgeschosses reinigt die Treppe vom Ober- zum Dachgeschoss, den Flur und das Fenster.

Die Arbeiten sind je nach Bedarf, aber mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- 4) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
- 5) Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
- 6) Das Reinigen von Teppichen, Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.
- 7) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner tropft.
- 8) In die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel u. ä. nicht geworfen werden.
- 9) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
- 10) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
- 11) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
- 12) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

- 13) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, in Einfahrten, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

IV. Allgemeines

- 1) Die Anbringung einer Außen-Parabolantenne oder ähnlicher Vorrichtungen für Satellitenempfang durch Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Dies kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- 2) Anbringen von Gegenständen jeglicher Art an der Außenfassade des Hauses ist nicht gestattet.
- 3) Die Wohnungseingangstür und die Klingelvorrichtung außerhalb des Hauses, sind mit einem Namenschild zu versehen.
- 4) Lüften Sie Ihre Wohnung kurz bei weit geöffneten Fenstern. Dauergekippte Fenster bringen keine bessere Lüftung, erhöhen jedoch enorm den Energieverbrauch.
- 5) Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist nicht gestattet. Das Errichten eines Gartenbeetes bedarf der Genehmigung durch die Baugenossenschaft.
- 6) Auf Mülltrennung wird besonders hingewiesen.

Falls der Mieter trotz 2-maliger schriftlicher Abmahnung seinen Hausordnungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt, hat der Vermieter das Recht, ab dem auf die 2. erfolglose Abmahnung folgenden Monat die entsprechenden Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme im Namen und auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen oder selbst auszuführen.